

Bautenschutz Buschek
z.H. Herrn Alfred Buschek

Hoher Nussbaumweg 21
7000 Eisenstadt

2009 03 05
Dr. Bal

Betrifft: Forschungsprojekt „Kalkputzsysteme für feuchtes und mit Schadsalzen belastetes Mauerwerk“

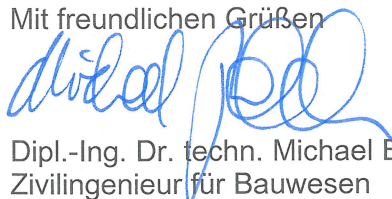
Sehr geehrter Herr Buschek!

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre im Rahmen unseres Forschungsprojektes „Kalkputzsysteme für feuchtes und mit Schadsalzen belastetes Mauerwerk“ (gefördert durch die FFG Forschungsförderungsgesellschaft) geprüften Kalkputzsysteme „Kalkopor“ (im Endbericht als „Kalkputz mit Zusatz B“ bezeichnet), „Kalkopor W“ (im Endbericht als „Kalkputz mit Zusatz KP1“ bezeichnet) und „Kalkopor S“ (im Endbericht als „Kalkputz mit Zusatz KP2“ bezeichnet) grundsätzlich für feuchtes und mit Schadsalzen belastetes Mauerwerk geeignet sind, was einerseits anhand der Testflächen an den Forschungsobjekten und andererseits durch die ermittelten bauphysikalischen Kennwerte bestätigt wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Sumpfkalkputzsysteme nicht als generelle sondern bei mittel und hoch durchfeuchtetem Mauerwerk (Durchfeuchtungsgrad > 20 %) als objektspezifisch temporäre Problemlösung zu betrachten sind. Insbesondere im Bereich der Sockelzone von Außenwänden sollten im Spritzwasserbereich nur hydraulische Putze (z.B. Kalkopor NHL) aufgebracht werden.

In der Praxis hat sich an einigen Objekten gezeigt, dass Ihre hydraulischen Feuchtmauerputzsysteme „Poroment“ und „Kalkopor NHL“ auch bei einem mittleren bis hohen Durchfeuchtungsgrad des Mauerwerks über einen längeren Zeitraum schadensfrei geblieben sind. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Aufbringung dieser hydraulischen Feuchtmauerputzsysteme bei einem höheren Durchfeuchtungsgrad des Mauerwerkes als bei Sanierputzen (< 20%), also schon ab einem Durchfeuchtungsgrad des Mauerwerks von < 50 %, erfolgen kann, vorausgesetzt die Schadsalzbelastung des Mauerwerks liegt größtenteils im Bereich von Stufe 1 und 2 gemäß ÖNORM B 3355. Für eine entsprechende Raumdurchlüftung ist dann allerdings zu sorgen. In höherwertig genutzten Objektbereichen können erforderliche Horizontal- und Vertikalabdichtungsmaßnahmen gemäß ÖNORM B 3355 jedoch nicht entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Dr. techn. Michael Balak
Zivilingenieur für Bauwesen

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger